Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948 über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, und der Bundesgesetze vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254 und 255, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 1 hat zu lauten:

„Recht zur Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen."

2. § 1, Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Anderen Gemeinden kann das Recht zur Wohnungsanforderung durch den Landeshauptmann zuerkannt werden. Auf Antrag des Landeshauptmannes kann überdies durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt werden, in Gemeinden, die in Abs. (1) nicht genannt sind und denen das Recht zur Wohnungsanforderung durch den Landeshauptmann nicht zuerkannt ist, dieses Recht auszuüben. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch ermächtigt werden, für Zwecke des Wohnungsausgleiches zwischen nahe gelegenen Gemeinden das Wohnungsanforderungsrecht auszuüben."

3. Dem § 1 wird als Abs. (4) angefügt:

„(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten sinngemäß auch für die Anforderung von Geschäftsräumen."

4. Im § 2, Abs. (1) sind die Worte „mit der Wohnungsanforderung Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse vorzunehmen" zu ersetzen durch „mit der Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen Erhebungen vorzunehmen."

5. § 2, Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Der Hauseigentümer und der Mieter (Inhaber) der Räume sind in der Regel mindestens 24 Stunden vor der Besichtigung mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie oder ihre Bevollmächtigten berechtigt sind, dem Augenscheine beizuwohnen. Von der vorherigen Verständigung kann Abstand genommen werden, wenn nach Ansicht der Gemeinde die Gefahr der Verschleierung des Tatbestandes besteht."

6. Die Überschrift zu § 3 hat zu lauten:

„Befreiungsgründe."

7. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Anforderung nach diesem Gesetze unterliegen nicht:

1. Räume aller Art, die erst nach dem 1. September 1945 durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden.

2. Gebäude und Räume aller Art, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder als exterritorial anerkannter Personen stehen, insoweit sie zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für als exterritorial anerkannte Personen dienen. Dies gilt auch für Gebäude und Räume für die Unterbringung fremder konsularischer Vertretungen, denen das Recht der Exterritorialität nicht zusteht und auf Grund von Staatsverträgen bestellter Kommissionen, sowie für die Wohnräume der bei ihnen ständig angestellten Personen, insofern diese die Staatsbürgerschaft des Absendestaates besitzen.

3. Gebäude und Räume aller Art, die ganz oder überwiegend für Amts- oder sonstige Zwecke des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Dienst- oder Naturalwohnungen für öffentliche Angestellte bestimmt sind.

4. Gebäude, die im Eigentum eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens stehen und für dessen Betriebs-, Verwaltungs- oder Unterkunftszwecke dienen oder für diese Zwecke in Bestand genommen sind, sofern das Unternehmen nicht länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt ist, jedoch unbeschadet der Anforderbarkeit nach § 5, Punkt 13, erster Satz.

5. Wohnungen und Wohnräume, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen.

6. Wohnungen und Wohnräume, die unter Denkmalschutz stehen, soweit deren Benützung zu Wohnzwecken die unveränderte Erhaltung der geschützten Räume gefährden würde.

(2) Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, anzuordnen, daß bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen auch noch andere Gebäude und Räume von der Anforderung befreit sind."

8. § 4, Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinde sind schriftlich anzuzeigen:

a) Alle frei werdenden Wohnungen einschließlich der im Tauschweg frei werdenden, mit der Beendigung des Mietverhältnisses aus irgendeinem Grunde, wo kein Mietvertrag bestanden hat, mit dem Ende ihrer Innehabung;

b) Doppelwohnungen (§ 5, Punkt 1);

c) leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume (§ 5, Punkt 2 und § 10, Abs. (1), Punkt 1);

d) unbenützte Wohnungen und Geschäftsräume (§ 5, Punkt 3 und § 10, Abs. (1), Punkt 2);

e) Geschäftsräume, auf deren Mieter oder Inhaber § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet;

f) unzulänglich benützte Wohnungen (§ 5, Punkt 4);

g) Wohnungen von Personen, auf die selbst oder deren in Wohngemeinschaft lebenden Ehegatten § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet (§ 5, Punkt 8);

h) überzählige Wohnräume (§ 5, Punkt 13)."

9. § 5, Punkt 2 hat zu lauten:

„2. Wohnungen, die nicht bewohnt und von Einrichtungsgegenständen entblößt sind (leerstehende Wohnungen). Als leerstehend ist eine Wohnung auch anzusehen, wenn sie zum Zweck ihrer Herrichtung oder während des für einen Wohnungstausch erforderlichen Zeitraumes länger als drei Monate von Einrichtungsgegenständen entblößt ist."

10. § 5, Punkt 3 hat zu lauten:

„3. Wohnungen von Personen, denen ein Benützungsrecht an der ganzen Wohnung auf Grund eines Privatrechtstitels zusteht, das jedoch weder vom Berechtigten selbst noch von den zu seinem Hausstand gehörigen Personen ausgeübt wird, sofern die Nichtbenützung länger als drei Monate dauert; die Benützung der Wohnung durch andere Personen steht der Anforderung nicht im Wege (unbenützte Wohnungen)."

11. § 5, Punkt 4 hat zu lauten:

„4. Wohnungen, die regelmäßig nur durch verhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (unzulänglich benützte Wohnungen). Die Bestimmungen des Punktes 3 finden sinngemäß Anwendung. Ausgenommen sind Sommerwohnungen, das sind solche Wohnungen, welche infolge ihrer Beschaffenheit nur während der Sommermonate bewohnt werden können."

12. § 5, Punkt 5 hat zu lauten:

„5. Wohnungen, die zur Gänze, gleichgültig ob an eine oder mehrere Parteien, untervermietet oder zur Benützung überlassen sind."

13. § 5, Punkt 9 hat zu lauten:

„9. Wohnungen (Wohnräume), die seit dem 10. April 1945 entgegen den bestehenden Vorschriften bezogen wurden oder in Hinkunft bezogen werden."

14. § 5, Punkt 11, lit. a hat zu lauten:

„a) nach dem 13. März 1938 ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzwecke entfremdet wurden oder entfremdet werden."

15. Dem § 5 werden als Punkte 14 bis 16 folgende Bestimmungen angefügt:

„14. Wohnungen von Personen, die in ein bestehendes Mietverhältnis als Mitmieter eingetreten sind, sofern die Wohnung von dem Mieter, in dessen Mietverhältnis der Eintritt erfolgt ist, vor Ablauf eines Jahres, nach dem der Mitmieter die Wohnung tatsächlich bezogen hatte, verlassen wird. Dieser Tatbestand liegt jedoch nicht vor, wenn eine Überlassung der Wohnung im Sinne der Bestimmungen des § 19, Abs. (2), Ziffer 10, Mietengesetz, stattgefunden hat.

15. Wohnungen nach Ableben des Hauptmieters, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt die Wohnung vom Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Wahlkindern, Geschwistern oder deren Kindern seit mindestens sechs Monaten mit bewohnt wurde oder von diesen vor weniger als sechs Monaten gemeinsam mit dem Hauptmieter bezogen und seither bewohnt wurde.

16. Zu Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützte Wohnungen, wenn die Gemeinde zur Unterbringung dieser Kanzleien und Geschäfte andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Räume zur Verfügung stellt."

16. Im § 8, Abs. (1), sind die Worte „dem Ende der Miete oder Innehabung" und „als angefordert gelten" zu ersetzen durch „der Beendigung des Mietverhältnisses aus irgendeinem Grunde oder der Innehabung" und „angefordert sind."

17. § 8, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Im Falle der Anforderung gemäß Abs. (1) hat die Gemeinde binnen zwei Wochen nach Erstattung der im § 4, Abs. (1), lit. a, vorgeschriebenen Anzeige, falls keine Anzeige erstattet wurde, binnen zwei Wochen nach Kenntnis des Zutreffens der Voraussetzungen der allgemeinen Anforderung, sofern sie über die Wohnung verfügen will, an die Beteiligten (Hauseigentümer, Hausverwalter, Inhaber der angeforderten Räume) einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist tritt die allgemeine Anforderung außer Wirksamkeit. Vor Ablauf der zweiwöchigen Frist seitens des Hauseigentümers (Hausverwalters) über die Wohnung getroffene Verfügungen sind nichtig."

18. Die Überschrift des § 10 hat zu lauten:

„Anforderung von Geschäfts- und sonstigen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen."

19. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Gemeinde, der das Wohnungsanforderungsrecht zusteht, kann nicht Wohnzwecken dienende Räume, insbesondere Geschäftsräume aller Art, anfordern:

1. wenn sie leer stehen, gleichviel ob sie vermietet sind oder nicht. Ist ein Geschäftsraum oder ein anderer, nicht Wohnzwecken dienender Raum wegen seiner Neueinrichtung oder seiner Instandsetzung nur vorübergehend, jedoch in der Regel nicht länger als drei Monate, von Betriebs- oder Geschäftseinrichtungsgegenständen entblößt, ist er nicht als leerstehend anzusehen;

2. wenn sie mehr als drei Monate unbenützt sind und kein wichtiger Grund die Benützung verhindert;

3. wenn sie nur für betriebsfremde Zwecke des Inhabers verwendet werden, sofern nicht triftige Gründe für diese Verwendung vorliegen;

4. (Verfassungsbestimmung). Wenn auf die Mieter oder Inhaber § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet;

5. wenn dem Inhaber kraft Gesetzes oder infolge eines rechtskräftigen gerichtlichen oder administrativen Erkenntnisses die Berechtigung zur Führung des in diesen Räumen geführten Betriebes oder zur Ausübung des dort ausgeübten Berufes entzogen wurde.

(2) Die Gemeinde kann ferner nicht Wohnzwecken dienende Räume aller Art, die bisher vorwiegend zur Ausübung einer Befugnis zum Vertrieb von Erzeugnissen der Austria-Tabakwerke A. G., vormals Österreichische Tabakregie, verwendet wurden, im Falle die Vertriebsbefugnis durch Tod erloschen oder rechtskräftig entzogen wurden ist, zugunsten jener Personen anfordern, denen als bevorzugten Bewerbern im Sinne der geltenden Bestimmungen die in diesen Räumen bisher ausgeübte Lizenz zum Tabakvertrieb verliehen wird.

(3) Vor der Anforderung von Geschäftsräumen hat die Gemeinde ein Gutachten der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung (Kammer) einzuholen. Das Gutachten ist binnen vier Wochen zu erstatten. Der Anforderungsbescheid ist auch der befragten Interessenvertretung zuzustellen. Hat sich diese gegen die Anforderung ausgesprochen, so steht ihr das Berufungsrecht gegen den Anforderungsbescheid zu."

20. § 11, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Bei der Anforderung von Wohnungen gemäß § 5, Punkt 8, ist die Anforderung auch auf die vorhandenen Möbel, soweit sie dem Betroffenen gehören und nicht der Exekution entzogen sind, auszudehnen. Die Gemeinde hat demjenigen, dem die Wohnung zugewiesen wird, im Zuweisungsbescheid (§ 17) auch die angeforderten Möbel, soweit er sie benötigt, gegen Vergütung zur Benützung zuzuweisen. Soweit der Zugewiesene sie nicht benötigt, sind sie einem anderen bevorzugt zu behandelnden Wohnungswerber gegen Vergütung zur Benützung zuzuweisen. Die für die zugewiesenen Möbel an die Gemeinde zu bezahlende Vergütung ist im Streitfall von der für die Preisbestimmung zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen."

21. Im § 12, Abs. (3), haben die Worte „mit deren Zustimmung" zu entfallen.

22. Im § 14, Abs. (1), sind die Worte „§§ 5, 7 und 10" zu ersetzen durch „§§ 5, 7, 8 und 10".

23. Im § 14, Abs. (2), sind die Worte „Der Anforderungsbescheid, der die Anforderung gemäß der §§ 5, 7, 8 oder 10 ausspricht" zu ersetzen durch „Der Bescheid, der die Anforderung gemäß der §§ 5, 7 oder 10 ausspricht oder gemäß § 8 feststellt".

24. § 14, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Mit der Zustellung des Bescheides wird dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Räume das Recht entzogen, Verfügungen über die Räume zu treffen. Entgegen dieser Bestimmung getroffene Verfügungen sind nichtig. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Tage der Rechtskraft der Anforderung aufgelöst. Der bisherige Mieter hat bis zum Tage der wirklich vollzogenen Übergabe eine Vergütung in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten."

25. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:

„Vormerkung der Bewerber um Wohnungen und Geschäftsräume."

26. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bewerber um Wohnungen und Geschäftsräume fortlaufend vorzumerken und nach der Dringlich-

keit ihres Bedarfes in mindestens drei Klassen einzureihen. In die erste Klasse sind einzureihen:

a) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947;

b) Personen, die einen Wiedergutmachungsanspruch für ihre aus politischen Gründen zwangsweise verlorene Wohnung oder Geschäftsräume nachweisen können;

c) Personen, die ihre Wohnung oder Geschäftsräume durch Kriegseinwirkung verloren haben;

d) Obdachlose oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohte Personen;

e) öffentliche Angestellte oder sonstige Personen, auf die die Voraussetzungen des Abs. (2), zweiter Satz, zutreffen;

f) Kriegsversehrte der Versehrtenstufe III und IV.

(3) Bei Beurteilung der Dringlichkeit ist die Staatsbürgerschaft der Bewerber und die Dauer der Ansässigkeit in der Gemeinde gebührend zu berücksichtigen. Öffentliche Angestellte sind in die erste Klasse einzureihen, wenn die Aufrechterhaltung des Amts- oder Dienstbetriebes die rasche Deckung ihres Wohnbedarfes erfordert, ebenso Berufstätige, deren rasche Unterbringung das Staatsinteresse oder das öffentliche Wohl erfordert.

(4) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Vormerkung und Einreihung der Bewerber um Wohnungen und Geschäftsräume zu erlassen."

27. § 16, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Angeforderte Wohnungen sind an vorgemerkte Wohnungssuchende unter Bedachtnahme auf ihre Einreihung zuzuweisen. Dies gilt nicht für Wohnungssuchende, deren unverzügliche Unterbringung von der Gemeinde als unabweislich notwendig erachtet wird."

28. Im § 16, Abs. (3), sind die Worte „§ 15, Abs. (1), lit. a bis d," und „in Abs. (1) erwähnten Notstandsfälle" zu ersetzen durch „§ 15, Abs. (1), lit. a und d," und „in Abs. (1), zweiter Satz, erwähnten Notstandsfälle."

29. Im § 16, Abs. (4), sind die Worte „mindestens in der zweiten Klasse" zu ersetzen durch „in der ersten Klasse".

30. Im § 16, Abs. (6), sind die Worte „in erster Reihe", zu ersetzen durch „vorzugsweise".

31. Im § 16, Abs. (7) sind die Worte „dringlichsten Klasse" zu ersetzen durch „ersten Klasse".

32. § 16, Abs. (10) hat zu lauten:

„(10) Wohnungen und Räume in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Bundes stehen, soweit es sich nicht um rückzustellendes Vermögen handelt oder eine Anforderung gemäß § 3, Abs. (1), Punkt 4, nicht ausgeschlossen ist, hat die Gemeinde nach dem Vorschlag der mit der Verwaltung betrauten Dienststelle an öffentliche Angestellte zuzuweisen, wenn diese in der ersten Klasse vorgemerkt sind und die Zahl der Räume dem Hausstand des Vorgeschlagenen entspricht (§ 5, Punkt 13, erster Satz)."

33. Als Abs. (11) und (12) werden dem § 16 folgende Bestimmungen angefügt:

„(11) Angeforderte Geschäftsräume sind vorzugsweise zuzuweisen:

1. Selbständig Erwerbstätigen zur Unterbringung von Kanzleien und Geschäften, wenn hiedurch eine bisher für solche Zwecke benützte Wohnung für Wohnzwecke frei wird;

2. selbständig Erwerbstätigen, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947, sind oder die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen Gründen ihre Geschäftsräume zwangsweise aufgegeben oder durch Kriegseinwirkung verloren haben.

Vor der Zuweisung von Geschäftsräumen hat die Gemeinde ein Gutachten der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung (Kammer) einzuholen. Das Gutachten ist binnen zwei Wochen zu erstatten.

(12) Bei der Zuweisung von Wohnungen, die bisher einer im öffentlichen Interesse gelegenen Berufsausübung gedient haben, ist möglichst auf den Bedarf dieses Berufszweiges Rücksicht zu nehmen."

34. Der bisherige Abs. (10) des § 16 erhält die Bezeichnung: „Abs. (13)."

35. § 17, Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Anforderung festgestellt oder ausgesprochen wurde, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 einem vorgemerkten Bewerber die angeforderte Wohnung (Wohnräume, Geschäftsräume) mit Bescheid zuzuweisen."

36. Im § 17, Abs. (2) sind die Worte „binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuweisungsbescheides" und „tritt der Anforderungsbescheid" zu ersetzen durch „binnen zwei Wochen nach wirklich vollzogener Übergabe" und „treten der Bescheid, mit dem die Anforderung festgestellt oder ausgesprochen wurde, und der Zuweisungsbescheid."

37. § 17, Abs. (3) hat zu lauten:

(3) Erläßt die Gemeinde binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Anforderung festgestellt oder ausgesprochen wurde, keinen Zuweisungsbescheid über die angeforderte Wohnung (Wohnräume, Geschäftsräume), so tritt die Anforderung außer Wirksamkeit."

38. Dem § 17 wird als Abs. (5) angefügt:

„(5) Ein Zuweisungsbescheid, der sich nicht auf einen rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Anforderung festgestellt oder ausgesprochen wurde, gründet, ist nichtig."

39. Im § 18, Abs. (1) sind die Worte „Wohnung (Wohnräume)" zu ersetzen durch „Wohnung (Wohnräume, Geschäftsräume)."

40. § 18, Abs. (3) hat zu lauten:

„(3) Die Räumung erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde."

41. § 19, Abs. (4) hat zu lauten:

„(4) Verzichtet die Gemeinde gemäß Abs. (3) auf die Anforderung oder wird die Anforderung als gesetzwidrig erklärt, hat die Gemeinde den Auftrag zur Räumung zu geben (§ 18), sofern bereits eine Zuweisung der angeforderten Räume erfolgt ist."

42. § 20, Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Die Umwandlung von Wohnungen und Wohnräumen in Räume anderer Art, wie insbesondere in Büro- und Geschäftsräume sowie die widmungswidrige Benützung von Wohnungen und Wohnräumen ist verboten."

43. Im § 21, Abs. (1) sind die Worte „Auf das Anforderungsverfahren" zu ersetzen durch „Auf das Verfahren nach diesem Gesetz".

44. § 21, Abs. (1), lit. d hat zu lauten:

„d) Gegen einen Zuweisungsbescheid (§ 17) kann nur in den Fällen des § 16, Abs. (3) bis (10) Berufung erhoben werden."

45. (Verfassungsbestimmung). Im § 21, Abs. (2) hat der letzte Satz zu entfallen.

46. Im § 22 sind die Worte „10.000.— S" zu ersetzen durch „30.000.— S".

47. Dem § 23 werden folgende Bestimmungen als Ziffer 6 bis 8 angefügt:

„6. Der § 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1104 in der Fassung des § 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 709;

7. Der § 2 der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 709 in der Fassung des § 13 der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 319;

8. Der Artikel I der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 319."

48. Im § 24, Abs. (1) sind die Worte „31. Dezember 1948" zu ersetzen durch „31. Dezember 1951."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit Inkrafttreten des Wohnungsanforderungsgesetzes hat sich aus verschiedenen Gründen die Notwendigkeit von Abänderungen und Ergänzungen mancher Bestimmungen des Gesetzes herausgestellt. Der Gesetzentwurf bezweckt, ohne an der Grundkonstruktion des Gesetzes etwas zu ändern, einer Reihe von beachtenswerten und berechtigten Abänderungswünschen sowie den bei der Anwendung des Gesetzes gemachten praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen; weiters soll die mit 31. Dezember 1948 befristete Wirksamkeitsdauer des Gesetzes verlängert werden, da die Notwendigkeit einer weiter dauernden Bewirtschaftung des verfügbaren Wohnraumes wohl kaum bestritten werden kann.

Die bedeutsamste Abänderung des Gesetzes stellt die Erweiterung des Anforderungsrechtes von Geschäftsräumen dar. Mit Recht wurde wiederholt auf den Umstand hingewiesen, daß zahlreiche Geschäftsräume nicht benützt werden, während gleichzeitig ein starker Bedarf nach solchen Räumen seitens wirtschaftlich wichtiger Betriebe besteht, ohne daß diesbezüglich eingegriffen werden konnte. Nunmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, Geschäftsräume in größerem Ausmaß zu erfassen, wobei die für Wohnungen geltenden Anforderungstatbestände (§ 5 des Gesetzes) mit gewissen sich zwangsläufig ergebenden Abänderungen übernommen wurden.

Weitere Abänderungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, die bisherigen Anforderungstatbestände nach den Erfahrungen der Praxis und auch im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes klarer zu formulieren und zu ergänzen. Die Abänderung des § 3 des Gesetzes (Befreiung von der Wohnungsanforderung) ist durch das Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes bedingt. Weiters soll die bisher den Gerichten obliegende Vollstreckung (Räumung) den Verwaltungsbehörden übertragen und die bisher ausgeschlossene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zugelassen werden. Schließlich werden bestehende Unklarheiten gewisser Bestimmungen durch deren Neufassung beseitigt. Nach Gesetzwerdung dieses Entwurfes wird eine Wiederverlautbarung des Wohnungsanforderungsgesetzes in der neuen Fassung erfolgen. Hiebei werden die durch das Nationalsozialistengesetz vorgenommenen Abänderungen des Gesetzes, soweit sie durch den Entwurf nicht berührt werden, Berücksichtigung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 (Z. 1—3):

Der Titel des Paragraphen und die Neueinfügung des Abs. (4) sind mit Rücksicht auf die erweiterte Anforderung von Geschäftsräumen abgeändert worden.

Abs. (2) wurde klarer gefaßt; die Änderung von „zuerkannt wurde" in „zuerkannt ist" soll klarstellen, daß hier auch die Fälle des Entzuges eines bereits zuerkannten Wohnungsanforderungsrechtes erfaßt werden.

Zu § 2 (Z. 4 und 5):

In Abs. (2) wurde die Verständigungspflicht, die früher ausnahmslos galt, dahin eingeschränkt, daß Hauseigentümer und Mieter in der Regel mindestens 24 Stunden vor der Besichtigung zu verständigen sind. Als Grund für die Unterlassung der Verständigung nennt der Entwurf ausdrücklich die Gefahr der Verschleierung des Tatbestandes (zum Beispiel Aufstellung von Schlafgelegenheiten in bisher nicht zu Schlafzwecken benützten Räumen).

Zu § 3 (Z. 6 und 7):

Die Abänderung des Abs. (1), Punkt 1, ist durch die Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes bedingt. Es war die Absicht des Gesetzgebers, alle für den Wiederaufbau geltenden Normen in dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zusammenzufassen, demnach auch die einschlägigen

Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes.

Die Abänderung des Abs. (1), Punkt 2, stellt klar, daß die Privatwohnungen eines Konsuls sowie seines Personales und des Personales von Kommissionen nur dann von der Anforderung befreit sind, wenn es sich um ständig angestellte Personen handelt, die die Staatsbürgerschaft des Absendestaates besitzen; die Privatwohnung eines Honorarkonsuls ist daher nicht von der Anforderung befreit.

Die Abänderung des Abs. (1), Punkt 3, stellt klar, daß Gebäude, die nur zum geringen Teil für öffentliche Zwecke bestimmt sind, nicht zur Gänze von der Anforderung ausgenommen sind.

Die Abänderung des Abs. (1), Punkt 4 erfolgte im Hinblick auf das Handelskammergesetz, wonach die bisherige Aufzählung der einzelnen Wirtschaftszweige, die mit Ausnahme der Landwirtschaft unter den Begriff „gewerblich" zusammenzufassen sind, entbehrlich geworden ist. Die neue Fassung stellt klar, daß hier sowohl Gebäude in Betracht kommen, die im Eigentum stehen als auch solche, die für diese Zwecke in Bestand genommen sind.

Zu § 4 (Z. 8):

Die bisherigen Anzeigetatbestände des Abs. (1), lit. a und b, wurden zusammengefaßt und abgeändert, um Unklarheiten der bisherigen Fassung zu beseitigen. Im Falle einer gerichtlichen Aufkündigung beginnt die dreitägige Anzeigefrist so wie bisher mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, ungeachtet des Umstandes, daß die gerichtliche Entscheidung die Beendigung des Mietverhältnisses mit Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt ausspricht.

Die Änderungen des Abs. (1), lit. c und d, sind durch die erweiterte Anforderung von Geschäftsräumen veranlaßt; das gleiche trifft für den neuaufgenommenen Anzeigetatbestand der lit. e zu. Der Anzeigetatbestand der lit. g wurde in der durch das Nationalsozialistengesetz abgeänderten Fassung aufgenommen.

Die Änderungen in den Bezeichnungen ergeben sich aus der Zusammenfassung der bisherigen lit. a und b, sowie der Einfügung der neuen lit. e.

Zu § 5 (Z. 9—15):

Punkt 2 (leerstehende Wohnungen) ist schärfer gefaßt; es wird präzise gesagt, daß auch für Zwecke der Herrichtung oder während eines Wohnungswechsels die Wohnung nicht länger als drei Monate von Einrichtungsgegenständen entblößt sein darf. Die bisherige Fassung „nur vorübergehend . . . . entblößt" hat in zahlreichen konkreten Fällen zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Die Abänderung des Punktes 3 ermöglicht nunmehr auch die Anforderung von Wohnungen, deren Inhaber (Hauptmieter) sie schon vor längerer Zeit verlassen hat und die von Personen benützt werden, die nicht zum Hausstand des Wohnungsinhabers gehören. Da in der Mehrzahl der Fälle auch kein Untermietverhältnis nachgewiesen werden kann, bestand nach der bisherigen Rechtslage keine Möglichkeit, solche Wohnungen anzufordern. In den meisten Fällen handelt es sich hiebei um Wohnungen von geflüchteten Reichsdeutschen, die mangels eines Wohnsitzes im Inlande nach dem Verbotsgesetz nicht verzeichnungspflichtig sind, so daß die Bestimmungen des III. Abschnittes des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes nicht anzuwenden sind. Durch die Anforderung und Zuweisung dieser Wohnungen an die derzeitigen Benützer, die zumeist nach Kriegsende eine vorläufige Benützungsbewilligung für die Wohnung erhalten haben, wird die Rechtsstellung dieser Personen geregelt und ihnen der Abschluß von Mietverträgen ermöglicht werden.

Ebenso wie bei Punkt 3 ist der Anforderungstatbestand des Punktes 4 auch dann gegeben, wenn der Wohnungsinhaber sich nur kurze Zeit in der Wohnung aufhält, die im übrigen von anderen Personen benützt wird. Für Sommerwohnungen wird klargestellt, daß es nicht auf das tatsächliche Bewohnen, sondern nur darauf ankommt, ob die Wohnung infolge ihrer Beschaffenheit nur während der Sommermonate bewohnt werden kann.

Die Neufassung des Punktes 5 bezieht auch Wohnungen ein, die ohne Entgelt zur Gänze zur Benützung überlassen werden. Dadurch werden Umgehungen des bisherigen Anforderungstatbestandes unter dem Vorwand, daß keine Untervermietung vorliege, unterbunden.

Die Abänderung des Punktes 9 hat ihren Grund darin, daß nicht immer die Genehmigung der zuständigen Wohnbehörde vorgeschrieben war.

Die Einfügung des Stichtages (13. März 1938) erfolgte aus dem Grunde, weil infolge Verlustes der Unterlagen vielfach Nachweise für eine frühere Bewilligung nicht beigebracht werden können. Während des nationalsozialistischen Regimes wurden zahlreiche Wohnungen und Wohnräume unter Hinwegsetzung über die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 114, dem Wohnzwecke entzogen und zur Unterbringung von Behörden,

Dienststellen der NSDAP, der Wehrmacht und dergleichen verwendet. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, diese Zweckentfremdungen zu beseitigen.

Durch die Einfügung des neuen Punktes 14 werden Umgehungen der Bestimmungen des Gesetzes durch mißbräuchliche Aufnahme von Mitmietern verhindert.

Der neue besondere Anforderungsgrund des Punktes 15 erscheint berechtigt, da tatsächlich sonst derartige Wohnungen entweder auf die Dauer der Verlassenschaftabhandlung leerstehen oder nur ungenügend von Hauspersonal oder Untermietern benützt werden. Es sollen auch Spekulationen auf das nahe erwartete Ableben des Wohnungswerbers vermieden werden, darum die Forderung, daß die Wohnung seit mindestens sechs Monaten mitbewohnt sein muß oder von bestimmten nahen Angehörigen vor weniger als sechs Monaten gemeinsam mit dem Hauptmieter bezogen und seither bewohnt wurde.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 10 (Anforderung von Geschäftsräumen) wurde dieser bisher dort behandelte Anforderungsgrund zwecks besserer systematischer Einordnung hier als neuer Punkt 16 aufgenommen.

Zu § 8 (Z. 16 und 17):

Die Abänderung des Abs. (1) ergibt sich aus der Zusammenfassung der bisherigen Anzeigetatbestände des § 4, Abs. (1), lit. a und b.

Die Neuformulierung des Abs. (3) soll klar zum Ausdruck bringen, daß der Anforderungsbescheid nur deklarativer Natur ist und selbstverständlich nur dann erlassen werden soll, wenn die Gemeinde über die freigewordene Wohnung (Wohnräume) verfügen will. Zweckmäßigerweise wird die Gemeinde mit der Zustellung des Anforderungsbescheides an den ohne Rechtstitel in der Wohnung verbliebenen Inhaber (Untermieter u. dgl.) die Aufforderung zur Räumung verbinden, um die Durchführung der zwangsweisen Räumung gegen diesen zu ermöglichen. Dem Zweck der Klarstellung dient auch die ausdrückliche Bestimmung, daß vor Ablauf der zweiwöchigen Frist über die freigewordene Wohnung getroffene Verfügungen, also insbesondere Mietverträge, nichtig sind.

Zu § 10 (Z. 18 und 19):

Eine wesentliche Änderung erfährt die Anforderung von anderen als Wohnzwecken dienenden Räumen, insbesondere von Geschäftsräumen. Sie bestand bisher nur als Ersatzanforderung im Zusammenhang mit der Absicht, Wohnungen für Wohnzwecke freizumachen. Jetzt soll sie entsprechend den nicht nur seitens der Gemeinden, sondern auch seitens der Wirtschaft geäußerten Wünschen überhaupt auf derartige Räume unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt werden. Diese Forderung enthält auch der im Nationalrat am 6. Februar 1947 eingebrachte Antrag der Abgeordneten Aichhorn, Margaretha und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes.

Abs. (1) zählt die anforderbaren Räume auf. Die Punkte 1, 2, 4 und 5 wurden mit gewissen Änderungen aus dem bisherigen § 10, Abs. (2), übernommen. Der neuaufgenommene Punkt 3 soll jene Fälle erfassen, in denen Geschäftslokale nicht für Zwecke des dort betriebenen Unternehmens verwendet werden, zum Beispiel zur Einlagerung betriebsfremder Waren. Die Übernahme des bisherigen Punktes 3 in der Fassung des 1. Abschnittes, XIV. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes bedeutet eine Erweiterung der für belastete Nationalsozialisten in den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes vorgesehenen Sühnefolgen, da der Entwurf die Anforderung von Geschäftsräumen, wie angeführt, gegenüber der bisherigen Fassung ziemlich erweitert. Aus diesem Grunde muß Abs. (4) des § 10 als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Es sei bemerkt, daß die Fassung des Nationalsozialistengesetzes selbst auf jeden Fall abgeändert werden, entweder also eine Milderung oder eine Verschärfung für den Belasteten eintreten müßte. Der Entwurf hat sich für letzteres entschieden.

Der Punkt 5 wurde gegenüber der bisherigen Fassung einerseits dadurch verschärft, daß die Gewerbeberechtigung nicht für immer entzogen sein muß, anderseits wurde darauf Rücksicht genommen, daß ein Geschäftsinhaber mehrere Berechtigungen besitzen kann, und deshalb soll nur maßgebend sein, ob die im Lokal ausgeübte Berechtigung entzogen wurde. Weiters wird klargestellt, daß dem durch ein behördliches Erkenntnis ausgesprochenen Entzug der Berechtigung das zufolge der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes kraft Gesetzes eingetretene Berufsverbot gleichzuhalten ist.

Der neue Abs. (2) erfüllt den seit langem mit allem Nachdruck vorgebrachten Wunsch der Kriegsbeschädigten nach einem Trafiklokalanforderungsgesetz. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß bei zahlreichen Tabakverschleißgeschäften, die im Zuge der Entnazifizierung an Kriegsbeschädigte und Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung verliehen werden, die Bereitstel-

lung des nötigen Lokales unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet. Will man dem neuen Lizenzinhaber wirklich helfen, dann wird man sich zu dieser besonderen Anforderung von Geschäftsräumen entschließen müssen.

Abs. (3) bestimmt, daß bei Anforderung von Geschäftsräumen immer das Gutachten der zuständigen öffentlichen Interessenvertretung einzuholen ist und daß dieser bei Nichtberücksichtigung ihres Gutachtens auch das Berufungsrecht zusteht. Diese Einschaltung der Interessenvertretung wird von den Wirtschaftskreisen gefordert und erscheint sachlich berechtigt.

Zu § 11 (Z. 20):

Durch die klarere Fassung des Abs. (2) wurde eindeutig festgestellt, daß die angeforderten Möbel von den Gemeinden nur zur Benützung zugewiesen werden. Die in der bisherigen Fassung abwechselnd gebrauchten Begriffe „Möbel" und „Einrichtungsgegenstände" wurden in Anpassung an die Bestimmungen des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes durch den einheitlichen Ausdruck „Möbel" ersetzt. Durch die Einfügung der Worte „soweit sie den Betroffenen gehören und nicht der Exekution entzogen sind" wird einerseits der Eigentumsanspruch Dritter gesichert, anderseits der Umfang der schon bisher bestandenen Einschränkung der Anforderung zwecks Einrichtung der Ersatzunterkunft durch die Berufung auf die allgemein gültige Begünstigung nach der Exekutionsordnung klarer als durch die bisherige Fassung (Einrichtung einer Ersatzunterkunft) festgestellt, welche Möbel nicht unter die Anforderung fallen.

Zu § 12 (Z. 21):

Durch die Streichung der Worte „mit deren Zustimmung" im Abs. (3) wird der Gemeinde die Möglichkeit geboten, angemessene Beiträge für aufgewendete Herrichtungs- und Umgestaltungskosten von demjenigen, dem die Wohnung zugewiesen wurde, einzuheben.

Zu § 14 (Z. 22—24):

In Abs. (1) wurde § 8 neu eingefügt.

Die Abänderung des Abs. (2) ist dadurch bedingt, daß in der Neuformulierung des § 8, Abs. (3) klargestellt wird, daß im Falle der allgemeinen Anforderung der die Anforderung feststellende Bescheid nur deklarativen Charakter hat und somit von den gemäß §§ 5, 7 und 10 ergehenden Anforderungsbescheiden zu unterscheiden ist, durch die die Anforderung konstitutiv ausgesprochen wird.

Durch die Abänderung des Abs. (4) werden Schwierigkeiten beseitigt, die zufolge der bisherigen Fassung in den Fällen entstanden sind, in denen derjenige, dem die Wohnung auf Grund der rechtskräftigen Anforderung zugewiesen wurde, vor der Übergabe der Wohnung an ihn mit dem Hauseigentümer einen Mietvertrag abgeschlossen hat, so daß hinsichtlich derselben Wohnung zwei Mietverhältnisse bestanden.

Zu § 15 (Z. 25 und 26):

Der Titel des Paragraphen wurde erweitert.

Die Abänderung der bisherigen Bestimmungen der lit. a bis c, über die Einreihung in die erste Klasse ist einerseits durch das Inkrafttreten des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947, anderseits durch die erweiterte Anforderung von Geschäftsräumen bedingt. Unter lit. f wurden die Schwerkriegsbeschädigten neu aufgenommen. Ebenso wie öffentliche Angestellte, die aus Dienstesrücksichten eine Wohnung benötigen, werden auch andere Berufstätige bei Zutreffen der im Abs. (2) genannten Voraussetzungen in die erste Klasse eingereiht; in erster Linie kommen hier Angehörige von Sanitätsberufen in Betracht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge der einzelnen Gruppen in Abs. (1) keine Rangordnung darstellt.

Zu § 16 (Z. 27—34):

Das Vorschlagsrecht des Hauseigentümers [Abs. (3)] wird auf Opfer des nationalsozialistischen Regimes und Obdachlose oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohte Personen eingeschränkt. Dafür wird ihm durch die Abänderung des § 21, Abs. (1), lit. d, ein Berufungsrecht dann eingeräumt, wenn sein Vorschlag zugunsten einer in diese zwei Gruppen eingereihten Person von der Gemeinde nicht berücksichtigt wurde. Ungeachtet dieser Neuregelung bleibt der Gemeinde nach wie vor die Möglichkeit, für Notstandsfälle im Sinne des Abs. (1) vorzusorgen.

Die Abänderung des Abs. (4) bedeutet eine durch die andauernde Wohnungsnot gerechtfertigte Einschränkung des Vorschlagsrechtes des Wohnungsinhabers bei der Anforderung überzähliger Wohnräume; der Gemeinde soll dadurch eine erweiterte Möglichkeit zur Unterbringung von Wohnungssuchenden gegeben werden.

Für die Einfügung des neuen Abs. (10) war der Umstand maßgebend, daß sich bei der Verfügung über Wohnungen und Räume in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Bundes stehen, bisher vielfach Differenzen zwischen den zuständigen

Dienststellen des Bundes und den Gemeinden ergeben haben. Eine uneingeschränkte Verfügung der Dienststellen des Bundes über derartige Objekte erscheint jedoch derzeit noch nicht vertretbar; deshalb wurde durch die neue Bestimmung den diesbezüglichen Bestrebungen insofern Rechnung getragen, daß die Gemeinde an den Zuweisungsvorschlag der zuständigen Dienststelle gebunden ist, wenn der vorgeschlagene öffentliche Angestellte in der ersten Klasse vorgemerkt ist und die Zahl der Räume seinem Hausstand entspricht. Diese Regelung gilt nicht für Objekte, die nur vorübergehend bis zur Beendigung des Rückstellungsverfahrens in der Verwaltung des Bundes stehen.

Der neue Abs. (11) enthält Bestimmungen über die bevorzugte Zuweisung angeforderter Geschäftsräume. Punkt 1 entspricht einer bereits bisher im § 10 enthaltenen Bestimmung. Punkt 2 nennt als bevorzugt selbständige Erwerbstätige, die entweder als Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung anerkannt sind oder die durch Kriegseinwirkung ihre Geschäftsräume verloren haben. Die in Betracht kommenden öffentlichen Interessenvertretungen werden auch bei der Zuweisung von Geschäftsräumen als Gutachter eingeschaltet, doch haben sie hier, anders als bei der Anforderung kein Berufungsrecht, wenn ihr Gutachten nicht berücksichtigt wird.

Der neue Abs. (12) bezweckt die Erhaltung des Bestandes von Wohnungen, für die bisher dort betriebenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Berufe, zum Beispiel eine ärztliche Praxis.

Zu § 17. (Z. 35—38):

Durch die Abänderung des Abs. (2) wird zum Ausdruck gebracht, daß nach wirklich vollzogener Übergabe der Wohnung und Abschluß des Mietvertrages das Rechtsverhältnis zwischen dem Hauseigentümer und demjenigen, dem die Wohnung zugewiesen wurde, ausschließlich den Normen des Privatrechtes unterliegt und das Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz beendet ist.

In Abs. (3) wurde eine Verlängerung der bisher vierwöchigen Frist auf sechs Wochen vorgenommen.

Der neue Abs. (5) stellt ausdrücklich fest, daß ein Zuweisungsbescheid ohne vorangegangenen rechtskräftigen Anforderungsbescheid nichtig ist.

Durch diese beiden Bestimmungen wird die klaglose Durchführung des Zuweisungsverfahrens gesichert.

Zu § 18 (Z. 39 und 40):

Durch die Neufassung des Abs. (3) wird eine Vereinheitlichung des gesamten Verfahrens nach dem Wohnungsanforderungsgesetz erzielt. Die Vollstreckung wird nunmehr den Verwaltungsbehörden übertragen; daß sie bisher die Gerichte auf Antrag der Gemeinden durchzuführen hatten, hat in vielen Fällen zu beträchtlichen unerwünschten Verzögerungen des Räumungsverfahrens geführt.

Zu § 19 (Z. 41):

Die Abänderung des Abs. (4) beseitigt Unklarheiten der bisherigen Fassung.

Zu § 20 (Z. 42):

Durch die Abänderung des Abs. (1) wird das bisherige Verbot der Umwandlung von Wohnungen und Wohnräume in Räume anderer Art auf die widmungswidrige Benützung von Wohnungen und Wohnräume auch ohne bauliche Umgestaltungen erweitert.

Zu § 21 (Z. 43—45):

Wie schon in den Erläuterungen zu § 16 gesagt, erscheint die Einräumung des Berufungsrechtes an den Hauseigentümer gerechtfertigt, nachdem sein Vorschlagsrecht derart eingeschränkt ist. Auch das neu aufgenommene Berufungsrecht in den Fällen des § 16, Abs. (6). (8) und (10), erscheint aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt.

Abs. (2) beseitigt die anfechtbare Ausnahmestellung des Verfahrens nach dem Wohnungsanforderungsgesetz. Sie wird zweifellos einen Ansporn zur gewissenhaften und gesetzestreuen Durchführung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes bilden. Eine Verzögerung ist nicht zu befürchten, da die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, sie zuerkennt.

Zu § 23 (Z. 47):

Durch die Ergänzung zu § 23 (Z. 6—8) werden einige weitere entbehrlich gewordene reichsrechtliche Vorschriften aufgehoben.

Zu § 24 (Z. 48):

Die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes auf weitere drei Jahre (31. Dezember 1951) ist durch die andauernd angespannte Lage des Wohnungsmarktes begründet.